

News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung (Stand: 12. Juni 2020)

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 Eckpunkte eines umfangreichen **Konjunktur- und Zukunftspaketes** „**Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken**“ vorgelegt, mit dem die Folgen der Corona-Krise bewältigt werden sollen.

Diese Zusammenstellung von News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket gibt die Auffassung der BStBK unverbindlich wieder. Sie wird regelmäßig aktualisiert und soll den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit über neue Entwicklungen und gesetzliche Grundlagen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit informieren.

Der bisherige [FAQ-Katalog zu den Soforthilfen des Bundes und der Länder der Bundessteuerberaterkammer](#) wird nicht mehr fortgeführt. [Er ist auf der BStBK-Homepage weiterhin abrufbar.](#)

Aktuelle Entwicklungen

12. Juni 2020	<p>Überbrückungshilfen für KMU</p> <p>In der Sondersitzung hat das Bundeskabinett auch die Eckpunkte für „Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, verabschiedet.</p> <p>➤ Eckpunkte für Überbrückungshilfen der Bundesregierung</p>
	<p>2. Corona-Steuerhilfegesetz im Bundeskabinett</p> <p>Das 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 12. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und soll am 19. Juni 2020 in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten werden, bevor der Bundesrat in einer Sondersitzung (KW 26) seine Zustimmung erteilen kann.</p> <p>➤ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz ➤ Stellungnahme BStBK zur Formulierungshilfe der CDU/CSU und SPD ➤ BStBK-Eingabe zum BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersatzsenkung</p>
4. Juni 2020	<p>Nach dem im Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 enthaltenen Programm für Überbrückungshilfen sind die Umsatzrückgänge und die fixen Betriebskosten durch einen Steuerberater in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.</p> <p>➤ Pressemitteilung der BStBK</p>
3. Juni 2020	<p>Koalitionsausschuss beschließt Konjunktur- und Zukunftspaket: „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“</p> <p>➤ Pressemitteilung der BStBK</p>

Inhaltsverzeichnis

A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	4
Steuerrechtliche Fördermaßnahmen.....	4
1. Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes (Maßnahme Nr. 1)	4
2. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats (Maßnahme Nr. 4)	5
3. Ausweitung der Verlustverrechnung (Maßnahme Nr. 5)	5
4. Degressive AfA (Maßnahme Nr. 6).....	5
5. Geplante Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Maßnahme Nr. 7).....	6
6. Geplante Maßnahmen bei der Gewerbesteuer (Maßnahmen Nr. 7 und 19).....	6
Programm für Überbrückungshilfen.....	6
7. Überbrückungshilfen für KMU (Maßnahme Nr. 13)	6
Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen und Lohnersatzleistungen ..	7
8. „Sozialgarantie 2021“ – Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % (Maßnahme Nr. 2)	7
9. Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 (Maßnahme Nr. 12)	7
10. Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung (Maßnahme Nr. 13) ..	8
Weitere Fördermaßnahmen.....	8
11. Senkung der EEG-Umlage zur Stabilisierung der Strompreise (Maßnahme Nr. 3)	8
12. Unterstützung von Start-ups (Maßnahme Nr. 8)	8
13. Schneller Neustart nach einer Insolvenz (Maßnahme Nr. 9)	9
14. Unterstützungsmaßnahmen für Familien (Maßnahme Nr. 26 und 29).....	9
15. Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe (Maßnahme Nr. 30)	10
B. Zukunftspaket	11
16. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung (Maßnahme Nr. 32 und 33)	11
17. Planungen zur Elektromobilität (Maßnahme Nr. 35b und 35e).....	11
C. Europäische Maßnahmen.....	12
18. Programm zur Entbürokratisierung auf EU-Ebene (Maßnahme Nr. 11)	12
19. Fördermaßnahmen auf europäischer Ebene vor (Maßnahme Nr. 56).....	12



D. Gesetzliche Umsetzung des Konjunkturpaketes.....	12
2. Corona-Steuerhilfegesetz.....	12
E. Wichtige Punkte zu den Soforthilfemaßnahmen	18
20. Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen in Steuererklärungen	18
21. Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Corona-Soforthilfen.....	19
22. Vorhalten/Aufbewahrung von Unterlagen von gewährten Corona-Soforthilfen.....	19
23. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen bzw. Zuschüssen	20

A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Steuerrechtliche Fördermaßnahmen

1. Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes (Maßnahme Nr. 1)

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Grundsätzlich kann eine solche Maßnahme geeignet sein, die Wirtschaft anzukurbeln. Wir sehen es jedoch kritisch, innerhalb weniger Wochen eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer einzuführen.

Im Weiteren fordert die BStBK die zeitnahe Veröffentlichung eines BMF-Schreibens, hier sollten schnellstmöglich die offenen Anwendungsfragen geklärt werden und ggf. wichtige Nichtbeanstandungsregelungen getroffen werden.

Zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer muss festgestellt werden, wann die Leistung ausgeführt ist. Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden.

Aktuelle Entwicklungen zur kurzfristigen Umsatzsteuersatz-Senkung:

- Änderungen in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020 (Vordruckmuster USt 1 A)** und der Umsatzsteuererklärung 2020 sind – vorbehaltlich der Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder – nicht beabsichtigt. Die Umsätze und der darauf entfallende Steuerbetrag sollen in der Zeile 28 (Umsätze zu anderen Steuersätzen) einzutragen sein.
- Dem Vernehmen nach soll das zu erwartende BMF-Schreiben zusammen mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz noch im Juni 2020 veröffentlicht werden und ist an das BMF Schreiben vom 11. August 2006 angelehnt.
- Die BStBK wird sich im laufenden Gesetzgebungsprozess dafür einsetzen, eine Nichtbeanstandungsregelung zu erhalten. Hiernach soll es nicht beanstandet werden, wenn bei Umstellungsproblemen, in denen der leistende Unternehmer die zuviel ausgewiesene USt (19%) gem § 14c UStG schuldet, auch die ausgewiesene Vorsteuer abgezogen wird. Der unternehmerische Leistungsempfänger sollte dann anstelle der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer (16%) den vollen Vorsteuerabzug (19%) geltend machen können. In diesen Fällen käme es nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens.
- Die BStBK fordert zudem eine Fristverschiebung zur Abgabe der Umsatzsteuer-voranmeldungen.
- Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums sollen Händler die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer auch durch pauschale Rabatte an der Kasse an den Kunden weitergeben dürfen, ohne die Preisauszeichnung zu ändern. Darüber hat das Bundesministerium die für den Vollzug der Preisangabenverordnung zuständigen Preisbehörden der Länder informiert.

Eine gesetzliche Umsetzung der Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

Quellen:

- [Interessant ist die Darstellung von Prof. Radeisen auf Haufe.de „Herausforderungen durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020“](#)

2. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats (Maßnahme Nr. 4)

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

Die BStBK kritisiert seit einigen Jahren das in Deutschland praktizierte Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer (s. u. BStBK-Eingabe). Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

Quelle:

- [BStBK-Eingabe vom 11. September 2015](#)

3. Ausweitung der Verlustverrechnung (Maßnahme Nr. 5)

Die Höchstgrenze für den steuerlichen Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) soll für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann. Dieser Rücktrag in das Jahr 2019 soll bspw. über eine Rücklage möglich sein, die bis Ende 2022 wieder aufzulösen ist. Insgesamt soll der finanzwirksame Verschiebungseffekt 2 Mrd. Euro betragen, wovon 1 Mrd. Euro auf den Bund entfallen soll.

Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

4. Degressive AfA (Maßnahme Nr. 6)

Es soll eine degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden. Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll um den Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA auf maximal 25 % für die Steuerjahre 2020 und 2021 erhöht werden. Dies soll zu einem finanzwirksamen Vorzieheffekt in Höhe von rd. 6 Mrd. Euro führen, wovon 3 Mrd. Euro auf den Bund entfallen sollen. Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

5. Geplante Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Maßnahme Nr. 7)

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll u. a. ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden

Die Ankündigung eines Optionsmodells ist derzeit noch zu unbestimmt, um eine Einschätzung dazu abgeben zu können.

Stand: 9. Juni 2020

6. Geplante Maßnahmen bei der Gewerbesteuer (Maßnahmen Nr. 7 und 19)

Vorgesehen ist die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags (Maßnahme Nr. 7). Außerdem soll der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht werden (Maßnahme Nr. 19).

Die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vom 3,8-fachen auf das 4-fache ist uneingeschränkt zu begrüßen; sie geht aber nicht weit genug. In einer Vielzahl von Gemeinden liegen die Gewerbesteuerhebesätze um 500. Um hier einen adäquaten Ausgleich zu schaffen, sollte der Ermäßigungsfaktor auf das 4,5-fache angehoben werden. Zu einer Überkompensation der Belastung kann es nicht kommen, da der Abzug auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist.

Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

Programm für Überbrückungshilfen

7. Überbrückungshilfen für KMU (Maßnahme Nr. 13)

Am 12. Juni 2020 hat das Bundeskabinett die [Eckpunkte für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen](#), verabschiedet.

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Es soll die Soforthilfe ablösen, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 als nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars,

als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen Rechnung getragen wird.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Überzahlungen sind – ebenso wie bei den Soforthilfen – zu erstatten.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

Die Antragstellung muss spätestens am 31. August 2020 erfolgen. Die Auszahlung endet am 30. November 2020.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für ein praxistaugliches, bundeseinheitliches Verfahren ein.

Stand: 12. Juni 2020

Quellen:

➤ [Eckpunkte für Überbrückungshilfen der Bundesregierung vom 12. Juni 2020](#)

Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen und Lohnersatzleistungen

8. „Sozialgarantie 2021“ – Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % (Maßnahme Nr. 2)

Durch die Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Zweigen der Sozialversicherung. Das Konjunkturpaket gibt eine „Sozialgarantie 2021“ ab, damit die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden. Weitergehende Finanzbedarfe sollen bis zum Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden. Damit werden die Lohnnebenkosten für die Arbeitnehmer aber auch für die Arbeitgeber konstant gehalten. Derzeit liegt der Beitragssatz bei 38,65 % zzgl. des von den Krankenkassen erhobenen individuellen Zusatzbeitrags.

Stand: 9. Juni 2020

9. Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 (Maßnahme Nr. 12)

Im September 2020 soll eine Regelung für den weiteren Bezug des Kurzarbeitergelds ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt werden.

Stand: 9. Juni 2020

10. Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung (Maßnahme Nr. 13)

Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.

Durch das Sozialschutz-Paket I sind für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige die Grundsicherung für Arbeitsuchende schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht worden und für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Stand: 9. Juni 2020

Weitere Fördermaßnahmen

11. Senkung der EEG-Umlage zur Stabilisierung der Strompreise (Maßnahme Nr. 3)

Wettbewerbsfähige Strompreise sind ein wesentlicher Faktor für Investitionen am Standort Deutschland und für die Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien. Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen, trotz der beginnenden Zuführung von Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel.

Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, so dass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

Stand: 9. Juni 2020

12. Unterstützung von Start-ups (Maßnahme Nr. 8)

Um die Potenziale eines gut regulierten, modernen und effizienten Kapitalmarkts zu nutzen und Deutschland als Standort für Investitionen in Zukunfts- und Wachstumsunternehmen zu stärken, werden die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen. Für Startup-Unternehmen soll eine attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.

Erste Einordnung der BSStBK: Eine Verbesserung der Möglichkeiten für eine Mitarbeiterbeteiligung ist sehr zu begrüßen, da sie derzeit in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten nur sehr wenig genutzt wird. Eine genauere Einschätzung ist erst möglich, wenn genauere Informationen zu der Maßnahme vorliegen.

Stand: 9. Juni 2020

13. Schneller Neustart nach einer Insolvenz (Maßnahme Nr. 9)

Um Unternehmen und natürlichen Personen, die infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in finanzielle Schieflage geraten sind und die trotz Unterstützungsmaßnahmen und Anstrengungen eine Insolvenz nicht vermeiden können, soll ein schneller Neustart ermöglicht werden. Hierzu soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen – flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung – auf drei Jahre verkürzt werden. Normalerweise beträgt die Wohlverhaltensphase sechs Jahre. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden. Damit werden die Vorgaben aus der sog. EU-Restrukturierungsrichtlinie (EU 2019/1023) frühzeitig in nationales Recht umgesetzt.

Die Ankündigung ist derzeit noch zu unbestimmt, um eine Einschätzung abgeben zu können.

Stand: 12. Juni 2020

14. Unterstützungsmaßnahmen für Familien (Maßnahme Nr. 26 und 29)

Zusätzlich zu den finanziellen Hilfen für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, und zum „Notfall-Kinderzuschlag“ (Frage 10 FAQ-Soforthilfe der BStBK) gibt es im Konjunkturpaket weitere Hilfen.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind soll ein **einmaliger Kinderbonus** in Höhe von 300 Euro pro Kind gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich in zwei Raten mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Steuerlich wird der Bonus wie Kindergeld behandelt, d. h. er wird mit dem Kinderfreibetrag verrechnet (§ 31 Satz 4, 6 EStG). Effektiv werden zusammenveranlagte Sorgeberechtigte mit einem zu versteuerndem Einkommen von etwa bis zu 90.000 Euro pro Jahr profitieren.

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwands (gerade für Alleinerziehende) und den damit verursachten Aufwendungen wird der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** (§ 24b Abs. 2 S. 1 EStG) zeitlich befristet von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro mehr als verdoppelt. Die Anhebung gilt für die Jahre 2020 und 2021. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 24b Abs. 2 S. 2 EStG pro weiterem Kind in Höhe von 240 Euro bleibt unverändert.

Die Berücksichtigung des erhöhten Freibetrags bei den ELStAM erfolgt nicht automatisch, sondern muss beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Für den VZ 2020 wird der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag (§ 24b Abs. 2 S. 3 EStG-E) auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt. Dadurch ist bereits für 2020 eine steuerliche Entlastung sichergestellt. Wird in diesem Jahr ein entsprechender Antrag gestellt, muss für 2021 kein weiterer Antrag gestellt werden (§ 39a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Wird kein Antrag auf Berücksichtigung bei den ELStAM gestellt, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

15. Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe (Maßnahme Nr. 30)

Unterstützungsmaßnahmen für Ausbildungsbetriebe auf den Weg gebracht. Das vom Koalitionsausschuss beschlossene Konjunkturprogramm greift Vorschläge aus der [Erklärung der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes vom 26. Mai 2020](#) auf und sieht folgende Prämien vor:

- 2.000 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten Betriebe, die die Zahl ihrer Ausbildungsplätze verglichen mit den vergangenen drei Jahren nicht verringern.
- 3.000 Euro gibt es, wenn die Zahl der Verträge noch aufgestockt wird, pro zusätzlichem Vertrag.
- Diese Prämien werden am Ende der Probezeit ausgezahlt.
- Anspruchsberechtigt sind KMU.
- Betriebe, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder und Azubi nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.
- Betriebe, die in diesem Jahr Azubis aus insolventen Unternehmen übernehmen, sollen eine Übernahmeprämie erhalten. Die Höhe steht noch nicht fest. Diese Prämie soll zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 sein.
- KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung sollen im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert werden.
- Der Bund stellt einen Finanzbedarf von 0,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Erste Einordnung der BStBK: Ziel der Maßnahmen ist, dass Auszubildende trotz der schwierigen Situation ihre Ausbildung fortsetzen und erfolgreich beenden können. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch in den kommenden Ausbildungsjahren genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurden auch in einzelnen Ländern Ausbildungsprämien angekündigt: Die baden-württembergische Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) hat für von Kurzarbeit betroffene Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten eine Ausbildungsprämie von 3.000 Euro mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 17 Mio. Euro vorgeschlagen. Durch das [Programm „Azubitransfer“](#) werden Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen, bereits heute mit einer Übernahmeprämie von 1.200 Euro unterstützt.

Stand: 9. Juni 2020

Quellen:

- [Punkt 30 des Eckpunktepapiers zum Konjunkturpaket des Koalitionsausschusses 3. Juni 2020](#)
- [Erklärung der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes vom 26. Mai 2020](#)
- [Pressemeldung des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums vom 3. Juni 2020](#)
- [Förderprogramm „Azubi transfer“ des Landes Baden-Württemberg](#)

B. Zukunftspaket

16. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung (Maßnahme Nr. 32 und 33)

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren (Maßnahme Nr. 32).

In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Deshalb will der Bund die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen mit jeweils einem Fonds unterstützen, aus dem erfolversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern (Maßnahme Nr. 33).

Durch die befristete Anhebung der Bemessungsgrundlage auf das Doppelte werden Investitionen mit bis zu 1 Mio. Euro gefördert. Damit wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unterstützt.

Stand: 12. Juni 2020

17. Planungen zur Elektromobilität (Maßnahme Nr. 35b und 35e)

Um die Mobilität zu stärken und gleichzeitig mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherzustellen, sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Der Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge wird gefördert, indem die Prämien des Bundes als neue „Innovationsprämie“ verdoppelt werden. Das bedeutet z. B., dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000 auf 6.000 Euro steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31. Dezember 2021. Bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen von 0,25 % wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben (Maßnahme Nr. 35b). Das befristete Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t soll zeitnah umgesetzt werden (Maßnahme Nr. 35e).

Erste Einordnung der BSStBK: Da Elektrofahrzeuge noch vergleichsweise teuer sind, bietet die Anhebung der Förderung zusätzliche Investitionsanreize für die Unternehmen.

Eine gesetzliche Umsetzung erfolgt im [Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#).

Stand: 12. Juni 2020

C. Europäische Maßnahmen

18. Programm zur Entbürokratisierung auf EU-Ebene (Maßnahme Nr. 11)

Um die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, etwa durch eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Deutschland. Dabei soll auch die Europäische Ratspräsidentschaft Deutschlands genutzt werden, um auf europäischer Ebene ein Programm zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung des Planungsrechts, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts anzustoßen.

Stand: 12. Juni 2020

19. Fördermaßnahmen auf europäischer Ebene vor (Maßnahme Nr. 56)

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 sieht auch Fördermaßnahmen auf europäischer Ebene vor (Maßnahme Nr. 56). Ein erster wichtiger Schritt soll ein 540 Mrd. Euro Kreditprogramm mit den Elementen des SURE-Programms für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Liquiditätsmaßnahmen durch die Europäische Investitionsbank EIB für kleine- und mittelständische Unternehmen und den Krediten für die Mitgliedstaaten durch des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM sein. Deutschland und Frankreich haben die gemeinsame Initiative ergriffen, um mit einem Fonds von 500 Mrd. Euro die wirtschaftlichen Erholung Europas zu ermöglichen. Die EU-Kommission hat ihrerseits einen Vorschlag vorgelegt. Während der deutschen Ratspräsidentschaft geht es jetzt darum, ein europäisches Erholungsprogramm bis zum Jahresende umzusetzen.

Stand: 9. Juni 2020

D. Gesetzliche Umsetzung des Konjunkturpaketes

20. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Am 12 Juni 2020 hat die Bundesregierung einen [Geszentwurf eines 2. Corona-Steuerhilfegesetzes](#) beschlossen, in dem erste Maßnahmen der Eckpunkte eines umfangreichen Konjunktur- und Zukunftspaketes der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 umgesetzt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat bereits am [10. Juni 2020 eine Stellungnahme zur entsprechenden Formulierungshilfe](#) dem BMF und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übersendet. Es werden insbesondere folgende – jeweils mit einer Einschätzung der BStBK versehene – Gesetzesänderungen vorgesehen:

a) Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs.1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 3 EStG-E)

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von reinelektrischen Dienstwagen soll die Kaufpreisgrenze, bis zu welcher der Listenpreis des Pkws nur zu 25 % anzusetzen ist, von 40.000 € auf 60.000 € angehoben werden. Dies soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.

Diese Maßnahme wird u. E. einen spürbaren Investitionsanreiz bieten, da die Zahl der Modelle, die in den Genuss der Förderung kommen können, hierdurch steigt.

b) Einführung einer degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG-E)

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, sollen degressiv mit dem 2,5-fachen der linearen AfA-Sätze abgeschrieben werden können, maximal mit 25 %.

Die Möglichkeit einer degressiven AfA hat bereits in der Vergangenheit oft positive Konjunkturlösungen entfaltet, da sie die Liquidität der Unternehmen verbessert. Wir begrüßen daher ihre Wiedereinführung in der gegenwärtigen Situation, halten aber eine Befristung bis 2021 für zu kurz, um nachhaltige Investitionsanreize zu setzen. Auch nach dem Auslaufen der Maßnahme (geplant Ende 2021) sollte dauerhaft eine schnellere Abschreibung ermöglicht werden.

c) Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E)

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 S. 1 EStG-E sollen für die Veranlagungsverluste von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 angehoben werden.

Wir begrüßen die nun vorgesehene betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags. Für größere Unternehmen könnte die Verlustverrechnung allerdings nicht ausreichend sein, sodass wir zu einer – zumindest temporär – der Höhe nach unbegrenzte Verlustverrechnung anregen. Zudem halten wir eine zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf mindestens zwei weitere Jahre für erforderlich. Daneben halten wir die Abschaffung bzw. Aussetzung der Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG für dringend geboten.

d) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG-E)

Der Entlastungsbetrag soll für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € angehoben werden.

Wir begrüßen diese Berücksichtigung der krisenbedingten Erschwernisse bei der Kinderbetreuung, von der Alleinerziehende besonders betroffen sind.

e) Erhöhung der Gewerbesteuer-Anrechnung (§ 35 EStG-E)

Im Gesetzentwurf ist eine Anhebung des in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG-E geregelten Gewerbesteuer-Anrechnungssatzes von 3,8 auf 4,0 vorgesehen, die bereits in Ankündigung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 enthalten ist. Danach soll nun eine Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vom 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags erfolgen. Die durchschnittlichen Hebesätze bewegten sich 2019 in vielen Gemeinden jedoch zwischen dem 4,3-fachen und dem 4,7-fachen. Bei der Anhebung des Ermäßigungsfaktors sollte daher u. E. eine Anhebung auf das 4,5-fache vorgenommen werden. Zu einer Überkompensation der Belastung kann es nicht kommen, da die Ermäßigung betragsmäßig jeweils auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist.

f) Vorübergehende Fristverlängerung bei der 6b-Rücklage und beim Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG um jeweils ein Jahr (§ 52 Abs. 14 und 16 EStG-E)

Die Fristen des § 6b Abs. 3 Satz 2, 3 und 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 10 Satz 1 und 8 EStG verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 EStG i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Das BMF erhält darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung, die Fristen in bestimmten Fällen um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG soll die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres enden. Damit käme es zu einer Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.

Wir begrüßen die nun avisierten und seitens der BStBK bereits geforderten Verlängerungen der Fristen, die aus unserer Sicht in der aktuellen Situation dringend geboten erscheint.

g) Gewährung eines Kinderbonus (§ 66 Abs. 1 EStG-E)

Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Einmalbetrag in Höhe von 300 € gezahlt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Bonus sich in das bestehende System von Kindergeld und Kinderfreibetrag einfügt und hier keine Sonderregelungen getroffen werden. Darüber hinaus begrüßen wir, dass der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird.

h) Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 (§ 110 EStG-E) und Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 (§ 111 EStG-E)

Mit den §§ 110 und 111 EStG-E sollen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24. April 2020 zur pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 gesetzlich normiert sowie erweitert werden. Nach § 110 EStG-E sollen auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt werden können. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde, betragen.

Nach § 111 EStG-E soll die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Danach soll ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abziehbar sein. Der vorläufige Verlustrücktrag soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraum 2019 betragen. Mit der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 soll dann die Korrektur des vorläufigen Verlustrücktrags durch den tatsächlich ermittelten Verlustvortrag erfolgen. Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 aufgrund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

Die pauschale Minderung (§ 110 EStG-E) bzw. der vorläufige Verlustrücktrag (§ 111 EStG-E) sollen der Höhe nach auf 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) begrenzt sein und nur gewährt werden, wenn die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 0 € herabgesetzt wurden. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind davon jeweils ausgenommen. Der Steuerpflichtige kann auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte beantragen, wenn er dies anhand detaillierter Unterlagen (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann.

Diese Verbesserung und Schaffung einer unterjährigen Verlustverrechnungsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nach unserer Auffassung unzureichend, da – ohne weitere Nachweise – lediglich eine pauschale Berücksichtigung in Höhe von 30 % des jeweils maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgt. Deutlich einfacher, ohne weitere etwaige Nachweispflichten und aus unserer Sicht gegenüber den avisierten Regelungen der §§ 110 und 111 EStG-E vorzugswürdig erscheint hingegen die im Eckpunktepapier eines Konjunktur- und Zukunftspakets noch in Aussicht gestellte Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019, die wir auch bereits mehrfach gefordert haben.

i) Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 3a UStG-E)

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten Folgemonats verschoben.

Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund sechs Wochen soll einen Liquiditätseffekt bei den Unternehmen bewirken.

Dieser Vorstoß ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird einigen Unternehmen helfen. Die Bundessteuerberaterkammer möchte jedoch betonen, dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, eine Direktverrechnung der EUSSt mit dem Vorsteuererstattungsanspruch in Deutschland zu implementieren. Anders, als die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfes darstellt, führt die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund sechs Wochen **NICHT** zu einem Liquiditätseffekt, von dem zunächst **ALLE** einführenden Unternehmen profitieren. Einer ganzen Reihe von Unternehmen wird der Zugang zur Neuregelung verwehrt bleiben, so dass nur ein Teil der Unternehmen, aber nicht die gesamte importierende Wirtschaft, mit der Regelung begünstigt wird.

j) Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % (§ 28 Abs. 1 und 2 UStG-E)

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz i. S. d. § 12 UStG von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Ausschließlich für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Feinschnitt gelangt auch im zweiten Halbjahr 2020 der bisherige Steuertarif von 19 % zur Anwendung.

Wir sehen es besonders kritisch, eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer mit wenigen Wochen Vorlaufzeit einzuführen. Auf die Unternehmen, Steuerberater und die Finanzverwaltung kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Dessen ungeachtet führt die Änderung des Umsatzsteuersatzes aber auch zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen.

Um die Probleme bei der Umstellung abzumildern hat die BStBK vorgeschlagen, folgende zwei zentrale Regelungen zu treffen:

- **Nichtbeanstandungsregelung für den B2B-Bereich**

Vordergründig ist eine gesetzliche Billigkeitsregelung für den B2B-Bereich alternativ eine untergesetzliche Nichtbeanstandungsregelung zu schaffen, die es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglicht, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen. Gleichzeitig sollte es bei Umsätzen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, bzw. bei innergemeinschaftlichen Erwerben nicht beanstandet werden, wenn im Übergangszeitraum versehentlich 19 % Umsatzsteuer abgeführt und korrespondierend auch der 19-%ige Vorsteuerabzug vorgenommen wird. Eine derartige Nichtbeanstandungsregelung würde einer unnötigen Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken entgegenwirken. Außerdem mindert sie den Korrekturaufwand im B2B-Bereich. Eine ähnliche Regelung enthält bereits das BMF-Schreiben vom 22. Januar 2020 zur Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr in Rz. 19.

- **Verschiebung der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um mindestens einen Monat**

Im Weiteren sollte das BMF darauf hinwirken, dass die Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen (Juli bis Dezember 2020) aufgrund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens um einen Monat nach hinten verschoben werden – unabhängig davon ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um 2 Monate zu ermöglichen.

Daneben ist es wichtig, dass das BMF noch vor Inkrafttreten der Regelung **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht, in dem offene Anwendungsfragen geklärt und weitere Nichtbeanstandungsregelungen geschaffen werden. Der seitens der BStBK identifizierte Regelungsbedarf ist der [BStBK-Eingabe zum BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersatzsenkung](#) zu entnehmen.

k) Änderung des Gewerbesteuergesetzes (§ 8 Nr. 1 GewStG-E)

In § 8 Nr. 1 GewStG-E soll der für die dort genannten Hinzurechnungstatbestände gewährte Freibetrag von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt werden. Diese Änderung erfolgt nach dem vorliegenden Entwurf nicht befristet.

Die geplante Änderung adressiert die Problematik, dass trotz fehlender Gewinne aufgrund von Hinzurechnungen Gewerbesteuer entsteht, die aus der Substanz des Unternehmens zu entrichten ist. Wir begrüßen wir die Anhebung des Freibetrags als schnell wirksame Hilfsmaßnahme für die Unternehmen. Die grundlegende Problematik der Substanzbesteuerung wird damit allerdings nicht gelöst. Da sich aktuell in der Krise erneut zeigt, dass auch mit Hinzurechnungen die Gewerbesteuer nicht als verlässliche Einnahmequelle für die Kommunen geeignet ist, plädieren wir dringend dafür, mittelfristig einen Ersatz für die Gewerbesteuer zu finden. Dies wäre auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland von Vorteil.

l) Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung (§ 375a AO-E)

Durch einen neuen § 375a AO-E soll künftig für Fälle der Steuerhinterziehung geregelt werden, dass Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung nach § 73 StGB noch angeordnet werden kann. Hierbei soll unerheblich sein, ob die Verjährung aufgrund der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung eingetreten ist.

Bei der avisierten Gesetzesänderung handelt es sich um eine drastische Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Dies ist insoweit kritisch zu sehen, als hierdurch einerseits die Rechtsprechung des BGH konterkariert wird und andererseits ein Wertungswiderspruch zur Regelung des § 73e Abs. 1 StGB begründet wird. Die Einziehung kann sich künftig auf sämtliche aus dem Steuerschuldverhältnis resultierende, bereits erloschene Ansprüche erstrecken. Das geht u. E. zu weit. Zudem erschließt sich der Zusammenhang zu konjunkturfördernden und die Zukunft von Unternehmen sichernden Maßnahmen, worauf das 2. Corona-Steuerhilfegesetz eigentlich abzielen sollte, in Anbetracht dieser intendierten Gesetzesänderung nicht.

m) Ausweitung der Verjährung (§ 376 Abs. 3 und 4 AO-E)

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO-E soll die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden. Dies sind somit 25 Jahre.

Auch hierbei handelt es sich um eine drastische Verschärfung zu Lasten des Steuerpflichtigen, deren Verortung in einem Gesetz, das eigentlich konjunkturfördernde und die Zukunft von Unternehmen sichernde Maßnahmen zum Inhalt hat, sich nur schwerlich erschließt. Mag auch die konkrete mit der Gesetzesänderung verfolgte Zielrichtung durchaus nachvollziehbar sein, so entfaltet die geplante Gesetzesänderung allerdings auch über die ausweislich der Gesetzesbegründung zu erfassenden Konstellationen weitreichende Wirkung für sonstige Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung, deren Verjährungsfrist bereits derzeit mit 20 Jahren sehr umfassend erscheint. Diese Ausweitung der Verjährungsfrist kann sich nach unserer Auffassung negativ auf den Rechtsfrieden und den mit Ablauf der Verjährungsfrist herzustellenden Zustand einer Rechtssicherheit auswirken.

n) Befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die steuerliche Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG-E)

Der Fördersatz von 25 % der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt. Der mögliche Förderbetrag wird dadurch befristet auf 1 Mio. € verdoppelt.

Damit wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unterstützt. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, für die Überwindung der Krise die Weichen auf eine verstärkte Ausrichtung auf Zukunftstechnologien und eine nachhaltige Produktion zu stellen.

Stand: 12. Juni 2020

Quellen:

- [Geszentwurf der Bundesregierung zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz](#)
- [Stellungnahme BStBK](#)
- [BStBK-Eingabe zum BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersatzsenkung](#)

E. Wichtige Punkte zu den Soforthilfemaßnahmen

In diesem Kapitel werden wichtige Themenkomplexe zu den Corona-Soforthilfemaßnahmen, die weiterhin von großer Bedeutung sind erläutert. Die bisherigen Fragestellungen aus dem [FAQ-Katalog zu den Soforthilfen des Bundes und der Länder der Bundessteuerberaterkammer](#) sind weiterhin [unter diesem Link abrufbar](#).

21. Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen in Steuererklärungen

Soforthilfen, die zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen und zur Minderung der durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Belastungen an kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, gezahlt wurden, sind als nicht rückzahlbare Zuschüsse konzipiert. Ertragsteuerlich sind sie nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und wirken sich gewinnerhöhend aus.

Nach vorläufiger Auskunft der Finanzverwaltung sind sie voraussichtlich wie folgt in den (Ertrag) Steuerformularen zu erfassen:

- in der Gewinnermittlung nach [§ 4 Abs. 3 EStG](#) sind die Zahlungen in der Anlage EÜR zu erfassen (Zeile 15 / Kennzahl 20.103),
- bei Bilanzierung sind die Zahlungen in der E-Bilanz unter den nachfolgenden Taxonomie-Positionen (Taxonomie-Versionen 6.3 und 6.4): „*sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies] Ebene 7: Mussfeld*“,

Um spätere Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt die Finanzverwaltung, die Corona-Soforthilfen (Liquiditätshilfen/Zuschüsse) in einer der beiden nachstehenden Taxonomiepositionen zu deklarieren:

- *sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, steuerfreie Zuschüsse und Zulagen, [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.taxExempt] Ebene 8,*
- *sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen, [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] Ebene 8.*

Durch eine Kontenzuordnung (Standard-Mapping) soll sichergestellt werden, dass bei Verwendung der (Unter-)Position(en) diese in die folgende (Ober-)Position einmünden:

- „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies] Ebene 7: Mussfeld“

Aus **umsatzsteuerlicher** Sicht stellen die im Rahmen des „Corona-Soforthilfe-Programms“ der Länder und der Bundesregierung gewährten Leistungen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.

Stand: 9. Juni 2020

Quelle:

➤ [Umsatzsteuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen](#)

22. Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Corona-Soforthilfen

Bis zum 31. Mai 2020 konnten Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen beantragen, um wirtschaftliche Schäden der Pandemie abzumildern und ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Mit den Soforthilfen sollten die Antragsteller in die Lage versetzt werden, laufende betriebliche Ausgaben zu begleichen.

Soforthilfen wurden sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln gewährt. Es sind Billigkeitsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die zuständigen Bewilligungsstellen entscheiden über die Anträge im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage und unter Beachtung von Förderrichtlinien, geltender bundes- bzw. landeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen, der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts. Es wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt ([vgl. § 35 VwVfG](#)).

Die Förderrichtlinien der Landesprogramme sind in der Regel auf den Webseiten der auszahlenden Stellen veröffentlicht, u. a.:

- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Bremen](#)
- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Bayern](#)
- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Brandenburg](#)

Das Antrags- und Auszahlungsverfahren des Bundesprogramms hat der Bund den Ländern auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung und dazu vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erlassenen Vollzugshinweisen übertragen.

Stand: 9. Juni 2020

Quellen:

- [Verwaltungsvereinbarung zw. Bund und Ländern](#)
- [Vollzugshinweise-für-die-Soforthilfen-des-Bundes](#)

23. Vorhalten/Aufbewahrung von Unterlagen von gewährten Corona-Soforthilfen

Im Antragsformular muss der Antragsteller versichern, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt unter Zugrundelegung der im Antrag gemachten Angaben. Um eine schnelle Bearbeitung und Auszahlung zu gewährleisten, müssen mit der Antragstellung zunächst keine Belege eingereicht werden. Auf Verlangen müssen die erforderlichen Unterlagen und Informationen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Darüber hinaus ist auch eine spätere Überprüfung der Berechnung nicht ausgeschlossen.

Das Land NRW hat beispielsweise angekündigt, am Ende des Bewilligungszeitraums alle Soforthilfeempfänger anzuschreiben. Sie sollen überprüfen, ob eine Überkompensation vorgelegen hat. Der Nachweis der Verwendung der Soforthilfe erfolgt unter Zuhilfenahme eines

Vordrucks, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten. Dazugehörige Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Hinzu kommt, dass das Finanzamt die Möglichkeit hat, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen, da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen sind.

Stand: 9. Juni 2020

Quelle:

➤ [Erläuterungen zum NRW-Soforthilfe-Programm](#)

24. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen bzw. Zuschüssen

Grundsätzlich handelt es sich bei den Soforthilfen vom Bund und den Ländern um Billigkeitsleistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass Antragstellung und Verwendung rechtmäßig erfolgt sind.

Übersteigen die bewilligten Soforthilfen nach Ablauf der drei Monate, für die sie gewährt wurden, nachweislich den Liquiditätsbedarf des Antragstellers (z. B. durch Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen oder höhere Einnahmen als prognostiziert), sind die überzahlten Zuschüsse zurückzuzahlen. Einige Bundesländer bieten zur Hilfestellung bei der Berechnung einer solchen Überkompensation einen Vordruck an. Die Rückzahlung wird in der Regel durch einen Bescheid festgesetzt ([vgl. §§ 48, 49 VwVfG](#)).

Soweit ersichtlich, gibt es bisher kein formales Verfahren im Hinblick auf die Abwicklung von Rückzahlungen. Nach derzeitiger Lage empfiehlt es sich, den überzahlten Betrag auf das Konto zurückzuüberweisen, von dem die Soforthilfe ausgezahlt wurde. Dabei sollte die Antragsnummer, das Aktenzeichen und/oder Bescheiddatum angegeben werden, damit die Rückzahlung zugeordnet werden kann.

Soforthilfen sind auch dann zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährt wurden. Auch hier wird die Rückzahlung durch Bescheid festgesetzt ([vgl. §§ 48, 49 VwVfG](#)). Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben muss der Antragsteller zudem mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs ([§ 264 StGB](#)) rechnen.

Stand: 9. Juni 2020